

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

AZ.: \_\_\_\_\_

**Hinweise zur Gewährung von Leistungen der Hilfe zum  
Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung n. d. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

**I. Allgemeine Hinweise**

Sie haben einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII gestellt. Bei einer positiven Entscheidung über diesen Antrag müssen Sie die folgenden Grundsätze beachten:

Die Hilfe wird auf Grund Ihrer Angaben berechnet und wird monatlich im Voraus gezahlt. Sollten sich während des Bewilligungszeitraumes Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, müssen Sie uns diese sofort schriftlich mitteilen.

**Mögliche Änderungen können sein:**

- Änderungen des Einkommens
- Änderung des Familienstandes (Heirat, Scheidung o.ä.)
- Schwangerschaft
- Änderungen bezüglich der Kosten der Unterkunft
- Längere Abwesenheiten (z.B. wegen Kur, Krankenhausaufenthalt, Ausland)

**Wenn Sie Änderungen nicht mitteilen, werden zu Unrecht gewährte Leistungen von Ihnen zurückgefordert.**

Bitte beachten Sie, dass Leistungen der Grundsicherung nur befristet bewilligt werden. Sollten Sie darüber hinaus noch hilfebedürftig sein, beantragen Sie bitte rechtzeitig vor dem Bewilligungsende die Weitergewährung.

**II. Hinweise zum Leistungsumfang**

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung richten sich nach gesetzlichen Bedarfssätzen. Vorhandenes Einkommen und Vermögen wird hierauf angerechnet. Schulden können nicht berücksichtigt werden.

Mit den ausbezahlten Leistungen und Ihrem eigenen Einkommen sind u. a. folgende Ausgaben zu decken:

- Miete (incl. Der Heizkosten)
- Ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Lebensmittel

12-003

- Strom
- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (incl. Drogeriebedarf)
- Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen sowie die Praxisgebühren
- Bekleidung

Bei Bedarf können Sie zusätzliche Leistung erhalten für:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Alle Leistungen für einmalige Bedarfe sind damit abschließend aufgezählt. Darüber hinaus sieht das SGB XII keine Gewährung von weiteren einmaligen Leistungen vor.

Stelle Sie Ihre Anträge immer rechtzeitig vor der geplanten Anschaffung, damit geprüft werden kann, ob eine Hilfe möglich ist.

**Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass im Nachhinein keine Beihilfen für bereits angeschaffte Gegenstände bewilligt werden.**

Weiterhin können auf Antrag folgende Mehrbedarfe gewährt werden:

- Wegen Alter oder voller Erwerbsminderung und Merkzeichen G
- Für werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche
- Für kostenaufwändige Ernährung
- Für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
  - In einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des SGB IX
  - Bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des SGB IX oder
  - Im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote
- Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX geleistet wird

#### **-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

Die Beiträge sind gemäß § 32a Abs. 2S.1 SGB XII direkt an die Krankenkasse zu überweisen, wenn der Zahlungsanspruch dafür ausreicht.

### **III. Auslandsaufenthalt (§ 41a SGB XIII)**

Leistungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

Nach Ablauf der vierten Wochen sind daher die Leistungen für die Zeit des weiteren Auslandsaufenthaltes einzustellen.

12-003

**Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als 4 Wochen vor Reiseantritt schriftlich anzuzeigen.**

Das Datum der Rückkehr aus dem Ausland ist konkret nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Stempel im Pass, Fahrplänen, Tankbelegen, persönliche Vorsprache oder ähnliches. Erst danach kann die weitere Leistungsgewährung geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als vierwöchiger Dauer die Leistungen nach dem SGB XII eingestellt werden. Die Zahlungen für Bedarfe (wie beispielsweise Miete, Strom, Heiz- und Nebenkosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge usw.) werden nach der Einstellung nicht mehr durch das Amt für soziale Förderung und Teilhabe im Zuge der Direktzahlung überwiesen.

**IV. Mitwirkungspflichten der/des Leistungsberechtigten (§§ 60-67 SGB I)**

Sie sind verpflichtet alle Änderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen **unverzüglich und unaufgefordert** mitzuteilen.

Sofern Sie uns Änderungen nicht mitteilen, werden die von uns zu Unrecht gewährten Leistungen zurückgefordert.

Wer vorhandenes Einkommen oder Vermögen verschweigt, unvollständige oder unrichtige Angaben macht und aufgrund dessen ungerechtfertigt Sozialleistungen bezieht,

wird nach § 263 Strafgesetzbuch wegen des Verdachts auf Unterstützungsbetrug bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

**§ 60 SGB I**  
**Angaben von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. Alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

**§ 61 SGB I**  
**Persönliches Erscheinen**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

### **§ 62 SGB I** **Untersuchungen**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

### **§ 63 SGB I** **Heilbehandlung**

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

### **§ 64 SGB I** **Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben**

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie eine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

### **§ 65 SGB I** **Grenzen der Mitwirkung**

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. Ihre Erfüllung nicht an einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. Ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. Der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlung und Untersuchungen,

1. Bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. Die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. Die einen erheblichen Eingriff in die körperlichen Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahe stehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1-3 Zivilprozessverordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

### **§ 66 SGB I** **Folgen fehlender Mitwirkung**

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach dem §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die

Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die/der Antragsteller(in) oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leitungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Die vorstehenden Hinweise sind mir heute ausgehändigt worden:

---

Ort, Datum

---

Unterschriften: Leistungsberechtigte/r und/oder  
gesetzliche/r Betreuer/in bzw. Vertreter/in